

Magdeburg, 22. Januar 2020

Handreichung MI LSA

Stärkung des Ehrenamtes in Sachsen-Anhalt: Höhere Aufwandsentschädigungen für Freiwillige Feuerwehren sind Anerkennung Wertschätzung zugleich

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt plant die Anpassung der Kommunal-Entschädigungsverordnung. Die in der geltenden Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) festgelegten Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen für die Freiwilligen Feuerwehren des Landes sollen erhöht werden. Damit soll u. a. der Besonderheit des ehrenamtlichen Dienstes in den Feuerwehren Rechnung getragen werden, so dass keinem Mitglied von ihm selbst zu tragende Kosten verbleiben. Die Intensität der Aufgabenwahrnehmung ist in den letzten Jahren in höherem Maße gestiegen, als es die derzeitigen Sätze abbilden. Die besondere Verantwortung im Ehrenamt vor allem der Führungsaufgaben bedarf deshalb der angemessenen Würdigung, die nunmehr durch die Änderung der KomEVO erfolgen soll.

Im Einzelnen:

Die monatlichen Höchstbeträge in § 9 KomEVO in Euro sollen wie folgt angepasst werden:

Funktion	bisher	neu
Kreisbrandmeister	426	500
stv. Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter	254	300
Kreisjugendfeuerwehrwart	183	200
Führer einer Einheit für besondere Einsätze	51	60
Gemeinde- oder Stadtwehrleiter	305	350
Ortswehrleiter	122	150
Verbandsführer	61	70
Zugführer	51	60
Gruppenführer	41	50
Gemeindejugendfeuerwehrwart	97	110
Ortsjugendfeuerwehrwart	61	80
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeinde- oder Stadtfeuerwehr	45	110
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	30	80
Gerätewart	61	100

Auch die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für anlassbezogene Pauschalen soll angepasst werden und zwar:

Anlass	bisher	neu
Einsatz	10	15
Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus	5	7

Die in der KomEVO enthaltenen Regelungen sind nicht abschließend. Die Kommunen können nach wie vor auch für andere Aufgaben im Brandschutz Aufwandsentschädigungen gewähren. Die Möglichkeit zur angemessenen Aufwandsentschädigung soll auch in diesem Bereich erhöht werden.

Für die Kreisausbilder, Sanitäter und Helfer in der Aus- und Fortbildung existiert derzeit eine Erlassregelung nach der diese Aufgabe sowohl im Ehrenamt als auch auf Honorarbasis wahrgenommen werden kann. Dabei bleibt es auch weiterhin, um es zu ermöglichen ein Entgelt als Honorar für die Aufgabenwahrnehmung zahlen zu können.

Allerdings wird die Form der ehrenamtlichen Wahrnehmung neu bewertet und nunmehr den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht, den

- Kreisausbildern eine anlassbezogene zeitabhängige Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Stunde zu zahlen. Kreisausbilder können zudem eine Pauschale von bis zu 40 Euro monatlich erhalten.
- Ausbildungshelfer erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 Euro pro Stunde. Auch Ausbildungshelfern kann ergänzend eine monatliche Pauschale gewährt werden (max. bis zur Hälfte des Betrages, der einem Kreisausbilder gewährt wird).

Das Ministerium für Inneres und Sport kann mit diesen Neuregelungen sicherstellen, dass die ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben im Brandschutz durch die Kommunen angemessen gewürdigt und das Ehrenamt attraktiv gestaltet werden kann. Gleichzeitig wird der teilweise erhobenen Kritik an den bisherigen Regelungen entgegengetreten, ohne dass dabei vom Grundsatz der unentgeltlichen Aufgabenwahrnehmung des Ehrenamtes abgewichen wird.

Die Änderungsverordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.